

Generalzolldirektion - BWZ
 Dienstort Frankfurt am Main
 Gutleutstr. 185
 60327 Frankfurt am Main

**Unverbindliche Zollerklärung
 für Umsatzsteuerzwecke**

ZT 0270 B - 5843/2022/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
 Am Schweizerbach 1
 71384 Weinstadt

**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls
 abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)**

Bort GmbH
 Am Schweizerbach 1
 71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zollerklärung, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszolldirektion gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/03/16

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/02 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6212

Umsatzsteuersatz: 19%

8 Warenbeschreibung

Stützgürtel, sog. Bort Narbenbruch-Bandage, Art.-Nr. 104 050, Größe 2, Foto siehe Anlage,
 - in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt, noch nicht zusammengesetzt,
 - aus ca. 1,8 mm dicken, buntgewebten, elastischen Geweben, an einem Ende mit einem aufgenähten Flauschband und am anderen Ende mit zwei angenähten Hakenbändern aus Gewirken (u. a. damit konfektioniert); alle Gewebe und Gewirke sind aus laut Antrag 67 % Polyamid, 18 % Elasthan und 15 % Polyester (alles Chemiefasern) gefertigt,
 - wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: ca. 108 cm lang und ca. 21 cm breit,
 - mit einer aufzuklettenden, weichen, ovalen Druckpelotte aus laut Antrag Kunststoff mit einem Bezug aus Schlingengewirken und mit zwei entnehmbar in Taschen eingelegten, flexiblen Spiralfederstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich ein Aufrollen der Bandage verhindern,
 - vor dem Bauch mit Klettverschluss zu schließen,
 - dient laut Antrag der Behandlung von Schädigungen durch eine Bruchpforte im Leibbereich, u. a. bei Narbenbruch und Bauchmuskelschwäche/-lähmung,
 - weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet, es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor.
 - insbesondere im Hinblick auf den Umfang bestimmen die Spinnstoffe den Charakter der Ware.

"Den Hüftgürteln ähnliche Ware (Stützgürtel) aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

vertrauliche Daten

Gilt auch für die Größen 1 und 3

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Katalog Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main

Im Auftrag

Datum 16. März 2022

Wolfrum



Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.